

# Kantonsratsbeschluss

Vom 15.12.2021

Nr. RG 0229a/2021

## Änderung des Kantonsratsgesetzes

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 69 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021

beschliesst:

### I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989<sup>2)</sup> (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

*§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)*

<sup>1)</sup> Der Kantonsrat wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten auf die Dauer eines Kalenderjahres. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden zusammen das Kantonsratspräsidium.

<sup>5)</sup> Das Kantonsratspräsidium ist für die personelle Führung des Ratssekretärs gemäss § 11 und strategische Führung der Parlamentsdienste verantwortlich.

<sup>6)</sup> Der Präsident konsultiert seine beiden Vizepräsidenten bei allen wichtigen Präsidialentscheiden. Der 1. Vizepräsident übernimmt den Vorsitz der Sitzungen der Ratsleitung.

*§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1)</sup> Der Kantonsrat wählt einen Ratssekretär. Dieser ist dem Kantonsratspräsidium unterstellt und leitet die Parlamentsdienste.

<sup>2)</sup> Der Ratssekretär erhält seine Aufträge vom Kantonsratspräsidium.

<sup>3)</sup> Das Kantonsratspräsidium regelt im Pflichtenheft eine parlamentsdienstinterne Stellvertretung des Ratssekretärs.

*§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)*

<sup>1)</sup> Der Ratssekretär leitet die Parlamentsdienste.

<sup>2)</sup> Die Parlamentsdienste unterstützen und beraten den Ratspräsidenten, die Ratsleitung, die Kommissionen, die einzelnen Ratsmitglieder und die Fraktionen in ihrer parlamentarischen Arbeit.

<sup>3)</sup> Das Kantonsratspräsidium legt Einzelheiten im Pflichtenheft des Ratssekretärs sowie im Leistungsauftrag der Parlamentsdienste fest.

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [121.1](#).

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Staatskanzlei (eng, sca, rol)  
Amtsblatt  
GS, BGS  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (2032/2021)